

Nichtamtlicher Teil.

Zur Revision der Berner Literar-Konvention.

Der Vorstand des Börsenvereins hat auf Antrag des Außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht die nachstehende Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet:

Seiner Erzellenz dem Deutschen Reichskanzler
Herrn Grafen von Bülow

Berlin.

Euer Erzellenz!

Die im Jahre 1896 zur Revision der Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in Paris versammelten Delegierten der an dieser Kommission beteiligten Staaten haben damals vereinbart, ihre nächste Tagung in den Jahren 1902 bis 1906 in Berlin abzuhalten, und ist diese somit bevorstehend.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand erlaubt sich demgemäß, Eurer Erzellenz die beiden anliegenden Schriftstücke zu unterbreiten, mit deren Ausarbeitung er seinen Außerordentlichen Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht betraut hat und in denen die Wünsche und Ansichten des deutschen Buchhandels in den beiden Fragen zusammengefaßt sind:

1. Welche Mängel bestehen bezüglich des Schutzes innerhalb der Berner Konvention?
2. Welche Schritte sind zu tun zur Ausdehnung der Berner Konvention?

Eine weitere Erläuterung bietet der von Herrn Professor Ernst Röthlisberger in Bern im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 133 und 134 vom 11. und 12. Juni 1901 abgedruckte, in der Anlage beigefügte Artikel, der die Sonderliterarverträge zwischen den Verbandsländern der Berner Union behandelt. Das Nebeneinanderbestehen der Berner Übereinkunft und der zwischen den einzelnen Staaten vorhandenen Sonderverträge hat wiederholte Schwierigkeiten ergeben.

Der Vorstand erlaubt sich demgemäß, auf den in der Pariser Konferenz von den damaligen Delegierten ausgesprochenen Wunsch (Voou III) hinzuweisen, welcher lautet:

„Es ist wünschenswert, daß die zwischen den Verbandsländern bestehenden Sonderverträge von den vertragsschließenden Parteien geprüft werden möchten, um zu ermitteln, welche Bestimmungen als nach dem Zusatzartikel der Berner Konvention noch zu Recht bestehend angesehen werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung wäre in einer beglaubigten Urkunde niederzuschreiben und durch Vermittlung des internationalen Bureaus den Verbandsländern vor Zusammentritt der nächsten Konferenz zur Kenntnis zu bringen.“

Diese Frage hat der Außerordentliche Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht in den Anlagen näher behandelt.

Bereits in seiner Eingabe an Eure Erzellenz vom 15. Januar 1902 hat der gehorsamst unterzeichnete Vorstand gebeten, die Gelegenheit des Abschlusses von Handelsverträgen zu benutzen, um den internationalen Schutz der Werke der Schriftsteller und Künstler zu erweitern und zu verbessern. Er beehrt sich jetzt, Eurer Erzellenz seinen gehorsamsten Dank dafür auszusprechen, daß die Reichsregierung diesem Wunsch inzwischen weitgehend Rechnung getragen hat. Auch zu der deutsch-amerikanischen Konvention ist in dem Schriftstück II Seite 6 Stellung genommen. Es

werden diese Darlegungen ganz besonderer Beachtung empfohlen. Auf den Seite 18 des Schriftsatzes I ausgesprochenen Wunsch, eine einheitliche Terminologie für Urheberrechtsfragen zu schaffen, gestattet sich der gehorsamst unterzeichnete Vorstand ebenfalls ganz besonders hinzuweisen. Er bittet Eure Erzellenz, die in den beigefügten beiden Schriftstücken enthaltenen Ausführungen als die Wünsche und Ansichten des deutschen Buchhandels freundlichst entgegenzunehmen und bei der bevorstehenden Berliner Konferenz mit berücksichtigen zu lassen.

Eurer Erzellenz
gehorsamster

Der Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

(gez.) Albert Brochhaus,
Erster Vorsteher.

Bericht

des

Außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins für Urheber- und Verlagsrecht.

Wünsche zur Berliner Konferenz zur Revision der Berner Literar-Konvention.

I.

Welche Mängel bestehen bezüglich des Schutzes innerhalb der Berner Konvention?*)

Für den Schutz innerhalb der Berner Konvention kommen zurzeit folgende vier Rechtsquellen in Frage:

1. Gesetz des Ursprungslandes (betr. Schutzfrist und Förmlichkeiten);
2. Berner Konvention;
3. Gesetz des Einfuhrlandes;
4. Sonderverträge.

Hieraus ergibt sich, wie wünschenswert es wäre, wenn diese vier Faktoren vollständig übereinstimmten. Leider ist dies nicht der Fall. So ist es nicht zu verwundern, daß infolge dieser Inkongruenzen sich eine Reihe von Fällen ergeben, in denen auch innerhalb der Konventionsländer der Schutz vollkommen versagt. Hat ein englischer Autor einem deutschen Verleger das Übersetzungsrecht eines Werkes verkauft, das er nicht in Stationers' Hall rechtzeitig eintragen ließ, so besitzt der deutsche Verleger ein Messer ohne Klinge, dem der Griff fehlt. Eine Aktion gegen einen Nachübersetzer ist erfolglos, da die Bedingungen des Ursprungslandes für die Erlangung des Schutzes nicht erfüllt sind. Erwirbt ein deutscher Kunstverleger von einem französischen Maler ein Vervielfältigungsrecht und verkauft der Maler dann das Original in Frankreich ohne Rechtsvorbehalt, so besitzt der Käufer des Originals nach französischem Recht ebenfalls das Vervielfältigungsrecht. Der deutsche Kunstverleger mag sich dann wegen Schadenersatz an den französischen Künstler halten.

Diese beiden Beispiele sollen erweisen, wie sehr es not tut, die Landesgesetzgebungen der in der Berner Konvention vertretenen Länder möglichst einheitlich zu gestalten.

*) Vgl. hierzu den Aufsatz von Dr. Fuld in der Zeitschrift f. intern. Privat- u. öffentl. Recht. XIII (1903) S. 12 u. ff. »Das Deutsche Urheberrechtsgesetz von 1901 und die internationalen Verträge«.